

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

DR. MARION WESTPFAHL
DR. h. c. KARL-HEINZ SPILKER
(bis 2011)
DR. ULRICH WASTL
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
THOMAS LAU
DR. PHILIPPE LITZKA
DR. MARTIN PUSCH, LL.M.
NATA GLADSTEIN
SIMONE GREINER
PHILIPP SCHENKE

LEHEL CARRE
THIERSCHPLATZ 6
80538 MÜNCHEN

<https://www.westpfahl-spilker.de>

DRITTE PRESSEMITTEILUNG

**betreffend das Verhalten der Verantwortlichen des Erzbistums Köln
im Zusammenhang mit unserem
Gutachten zu sexuellem Missbrauch im Erzbistum
hier: Jahn-Gutachten vom 16.10.2020**

Es ist nach wie vor unser Bestreben und unser dringender Wunsch, dass unser unabhängiges Gutachten zu Fällen des an Minderjährigen verübten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln zeitnah und vollständig veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung kann jederzeit auch ausschließlich über unsere Homepage erfolgen, so dass nach unserer Einschätzung für das Erzbistum Köln keinerlei Haftungsrisiken bestehen. Wir tragen hierfür die alleinige und volle Verantwortung. Die Einwände gegen unser Gutachten, die namentlich der vom Erzbistum Köln beauftragte Frankfurter Strafrechtler Matthias Jahn formuliert hat, halten nicht nur wir nicht für stichhaltig. Das Jahn-Gutachten leidet seinerseits an methodischen und anderen schwerwiegenden Fehlern. Aus diesem Grund, aber vor allem auch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an unseren gutachterlichen Bewertungen ist die Veröffentlichung unseres Gutachtens zwingend geboten. Nur dann kann sich jeder Interessierte ein eigenes und objektives Bild über unsere Arbeitsweise, unsere tatsächlichen Feststellungen sowie

BANKVERBINDUNGEN

COMMERZBANK MÜNCHEN
BLZ 700 800 00 KONTO 319 445 000
IBAN: DE87700800000319445000
SWIFT/BIC: DRESDEFF700

STADTSPARKASSE MÜNCHEN
BLZ 701 500 00 KONTO 1003 7014 46
IBAN: DE17701500001003701446
SWIFT/BIC: SSKMDEMXXX

insbesondere auch unsere Bewertungen und Empfehlungen machen. Weder die Verantwortlichen des Erzbistums Köln noch die Verfasser bzw. Unterzeichner des Jahn-Gutachtens haben uns vor dessen Veröffentlichung sowie in der Folgezeit im Rahmen entsprechender Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben, die zahlreichen tatsächlichen und methodischen Fehler des Jahn-Gutachtens darzulegen.

1. Seitens der Verantwortlichen des Erzbistums Köln wurde uns vor der Veröffentlichung keine Möglichkeit der Stellungnahme zum Gutachten zweier Strafrechtsprofessoren „zu Fragen der Einhaltung methodischer Standards“ vom 16.10.2020 („Jahn-Gutachten“) gegeben. Auch gegenüber den beiden Strafrechtsprofessoren hatten wir vor der Veröffentlichung ihres Gutachtens keine Gelegenheit, auf diverse darin enthaltene tatsächliche und methodische Fehler hinzuweisen.
2. Seit der Veröffentlichung des Jahn-Gutachtens am 30.10.2020 hat Prof. Dr. Matthias Jahn sein Gutachten mehrfach im Auftrag der Leitungsebene des Erzbistums Köln öffentlich verteidigt. Zuletzt sollte dies dergestalt erfolgen, dass einigen seitens des Erzbistums ausgewählten Journalisten das Jahn-Gutachten nochmals erläutert werden sollte. Bei keinem dieser Auftritte hatten wir die Möglichkeit, zur Kritik an unserem für das Erzbistum Köln erstellten Gutachten Stellung zu nehmen.
3. Das Jahn-Gutachten leidet unter verschiedenen methodischen Grundlagenfehlern. Es stellt bereits den uns erteilten Auftrag selektiv und unvollständig dar. Zudem lässt es die namentlich im Hinblick auf den Schutz der Opfer bestehenden besonderen Anforderungen an ein Gutachten im Bereich des sexuellen Missbrauchs unberücksichtigt. Darüber hinaus offenbart das Jahn-Gutachten auch nach Einschätzung der Professoren für Kirchenrecht Rees und Schüller erhebliche Mängel mit Blickrichtung auf die Darstellung der kirchenrechtlichen Anforderungen. Weiter tritt hinzu, dass die in unserem Gutachten erfolgte detaillierte Darstellung der kirchenrechtlichen Grundlagen im Jahn-Gutachten unerwähnt bleibt. Der obersten Leitungsebene des Erzbistums Köln ist das Jahn-Gutachten bekannt und es wird von dieser als maßgebliches Argument für die Nichtveröffentlichung unseres Gutachtens in der öffentlichen Diskussion eingesetzt.

Im Einzelnen:

4. Bereits mit unserer Pressemitteilung vom 02.11.2020 haben wir darauf hingewiesen, dass das Jahn-Gutachten an einem grundlegenden methodischen Fehler leidet, da der uns seitens der obersten Leitungsebene des Erzbistums Köln erteilte Auftrag darin nur selektiv und unvollständig berücksichtigt wurde. Das Erzbistum Köln hat zwischenzeitlich bestätigt, dass unser Auftrag tatsächlich nicht auf eine bloße Rechtsmäßigkeitkontrolle beschränkt war, sondern darüber hinaus von uns gerade auch die Bewertung der Angemessenheit des Ver-

haltens hochrangiger Bistumsverantwortlicher unter Namensnennung gefordert war. Eine Stellungnahme von Professor Jahn zu diesem schwerwiegenden methodischen Fehler ist uns nicht bekannt.

5. Das Jahn-Gutachten befasst sich auf mehr als sechs von insgesamt 22 Seiten mit kirchenrechtlichen Grundlagen (dortige Seiten 8 bis 14). Dies ist allein schon deshalb bemerkenswert, weil weder Professor Jahn noch der mitunterzeichnende weitere Strafrechtsprofessor bislang durch eine besondere kirchenrechtliche Expertise in Erscheinung getreten sind. Zu den fehlerhaften kirchenrechtlichen Ausführungen des Jahn-Gutachtens ist daher lediglich exemplarisch festzuhalten, dass
 - diese auch nach der bereits dokumentierten Einschätzung zweier renommierter Professoren für Kirchenrecht nicht haltbar sind;
 - das Jahn-Gutachten noch nicht einmal erwähnt, dass unser Gutachten eine mehr als 50-seitige Darstellung der kirchenrechtlichen Grundlagen einschließlich entsprechender Definitionen enthält, und unter Missachtung grundlegender methodischer Anforderungen jegliche Auseinandersetzung mit unseren diesbezüglichen Ausführungen unterlässt;
 - das Jahn-Gutachten lediglich unter Hinweis auf einen vereinzelt gebliebenen Aufsatz die sogar strafrechtlich praktisch unhaltbare Auffassung vertritt, es fehle dann an einem Vorsatz des kirchlichen Amtsträgers zu einer möglichen Beihilfe an einem späteren sexuellen Missbrauch durch einen sexuell missbräuchlich agierenden Geistlichen, wenn der kirchliche Amtsträger durch die bloße Versetzung dieses Geistlichen und dessen psychologische Betreuung versucht habe, solche Taten künftig zu verhindern.
6. Das Jahn-Gutachten verkennt in vielfältiger Hinsicht die spezifischen methodischen Anforderungen an ein Gutachten im Hinblick auf die Bewertung und insbesondere öffentliche Darstellung von Fällen sexuellen Missbrauchs. Das Gutachten kritisiert die Beschränkung der Darstellung auf 15 exemplarische Fälle. Dabei übersieht es das berechnete Interesse der von sexuellem Missbrauch Betroffenen, nicht der Gefahr einer weiteren Retraumatisierung ausgesetzt zu werden. Auch das unter Umständen bestehende Recht etwaiger Täter auf das „Vergessen ihrer Taten“ sowie der ebenfalls gebotene Schutz derjenigen Personen, deren Persönlichkeitsrecht aufgrund ihrer untergeordneten Stellung im Erzbistum Köln durch eine öffentliche Nennung verletzt würde, bleiben in dem Jahn-Gutachten unberücksichtigt. Der Grund für die Beschränkung auf 15 Fälle liegt in den vorstehend beschriebenen rechtlichen Überlegungen sowie insbesondere im Risiko einer Retraumatisierung von Opfern durch die öffentliche Darstellung ihrer Fälle.

7. Aufgrund der missverständlichen Darstellung in dem Jahn-Gutachten („Stichprobenziehung“) ist zudem ausdrücklich festzuhalten, dass wir selbstverständlich nicht nur die ausgewählten 15, sondern alle uns übergebenen Fälle umfassend geprüft, ausgewertet und dies im Rahmen unseres Gutachtens auch dokumentiert haben.
8. Wegen dieser grundlegenden methodischen Fehler ist das Jahn-Gutachten im Grundsatz fehlerhaft. Soweit das Jahn-Gutachten weitere nicht haltbare Schlussfolgerungen trifft, ist exemplarisch darauf hinzuweisen, dass, insbesondere ausgehend von der Fehlinterpretation unseres Auftrags,
 - teilweise von uns getroffene Tatsachenfeststellungen unter verkürzter Darstellung des Inhalts unseres Gutachtens zu Unrecht als Bewertung qualifiziert werden, zu der wir fachlich nicht in der Lage seien;
 - das Jahn-Gutachten insbesondere unter Hinweis darauf, dass es sich bei dem Terminus „Opferfürsorge“ um keinen Rechtsbegriff handele, ein diesbezügliches (Definitions-)Defizit unseres Gutachtens erkennen will;
 - dies gerade auch aus Sicht der Opfer sexuellen Missbrauchs als in hohem Maße bedauernswert zu qualifizieren ist; denn selbst im Jahr 2020 geht das Jahn-Gutachten bei der sensiblen Problematik des sexuellen Missbrauchs davon aus, dass der Opferfürsorge lediglich eine rechtliche Kategorie zukomme; die zwingend gebotene Frage, ob und inwieweit Opfer sexuellen Missbrauchs – zumal im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche – ohne Wenn und Aber und über rechtliche Kategorien hinaus Fürsorge, d. h. das Verstehen ihrer Situation, die seelsorgerische Betreuung, die fürsorgliche Behandlung, etc., berechtigterweise erwarten können, stellt sich im Jahn-Gutachten offenkundig nicht;
 - das Jahn-Gutachten mit verkürzten Zitaten den unzutreffenden Eindruck einer nicht mehr angemessenen Sprache zu erwecken versucht. Eine vollständige Würdigung unseres umfassenden Gutachtenauftrags und die Wiedergabe vollständiger Zitate hätten belegt, dass der erhobene Vorwurf jeglicher Grundlage entbehrt.
9. Das Jahn-Gutachten beschreibt seinen Prüfungsmaßstab wie folgt:

„Ein Gutachten ist im Rechtssinne dann ‚unrichtig‘, wenn es der objektiven Sachlage nicht entspricht, die festgestellten Tatsachen also nicht existieren oder die daraus gezogenen Schlussfolgerungen unhaltbar sind.“

Den Vorwurf, es seien nicht existierende Tatsachen festgestellt worden, erhebt das Jahn-Gutachten nicht. Auch die Ausführungen im Hinblick auf die gezogenen Schlussfolgerungen bleiben vage und sind überdies verfehlt. Die „Unhaltbarkeit“ einzelner oder aller unserer Schlussfolgerungen legt das Jahn-Gutach-

ten selbst nach seinen eigenen Prüfungsmaßstäben nicht dar. Das Jahn-Gutachten führt gleichwohl faktisch dazu, die wissenschaftliche, aber insbesondere auch im Öffentlichkeitsinteresse gebotene Diskussion über die von uns als Gutachter gezogenen Schlussfolgerungen von vornherein zu unterbinden.

10. Wir können daher nur nochmals wiederholen, dass wir die umfassende Veröffentlichung unseres Gutachtens, zumal in Anbetracht der Haltlosigkeit des Jahn-Gutachtens, für zwingend erforderlich halten. Wie von uns ausdrücklich angeboten, kann diese Veröffentlichung jederzeit ausschließlich durch unsere Kanzlei erfolgen, so dass unserer Einschätzung nach jegliches Haftungsrisiko des Erzbistums von vornherein ausschied und auch heute noch ausscheidet. Wir tragen für die Veröffentlichung unseres Gutachtens die volle und alleinige Verantwortung.

München, 22. Januar 2021

Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl

Dr. Wastl
Rechtsanwalt